

- Entwurf vom 22.05.2012 -

## Gesellschaftsvertrag der

Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH

(ECOWAF)

1. Firma und Sitz der Gesellschaft
  - 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (ECOWAF).“
  - 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Ennigerloh.
  
2. Gegenstand des Unternehmens
  - 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Abfallentsorgung (Durchführung von Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung und Beseitigung, wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling), die Sammlung und Beförderung von Abfällen sowie die Abfallberatung einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben.

Eine Betätigung außerhalb des Gebietes des Kreises Warendorf erfolgt nur im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gemäß GkG NRW.
  - 2.2 Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dem unter Ziffer 2.1 genannten Unternehmensgegenstand unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Die Gesellschaft darf im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes gem. Ziff. 2.1 nach vorheriger Entscheidung des Kreistages andere Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### 3. Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### 4. Stammkapital

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,--(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Darauf übernimmt eine Stammeinlage in derselben Höhe der Kreis Warendorf.

4.2 Die Stammeinlagen des Gesellschafters werden in bar geleistet, und zwar in voller Höhe sofort. Die Stammeinlage ist angemessen zu verzinsen.

### 5. Gesellschafterversammlung

5.1 Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung, durch die Geschäftsführung schriftlich durch normalen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

- 5.2 Der Kreis Warendorf wird in der Gesellschafterversammlung durch jeweils einen Vertreter jeder Kreistagsfraktion sowie den Landrat oder einer/einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Kreises Warendorf vertreten. Die Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen des Kreises zu verfolgen. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Die Vertreter sind an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Vertreter ihr Amt jederzeit niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann mit Einverständnis des Landrates Mitarbeiter der Kreisverwaltung Warendorf als Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.
- 5.3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und an die Teilnehmer in einfacher Kopie zu übersenden ist (im Folgenden „Protokoll“). Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Protokolls der Geschäftsführung ein schriftlicher Widerspruch mittels eingeschriebenen Briefs zugegangen ist.
6. Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- 6.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:
- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
  - (b) die Auflösung der Gesellschaft;

- (c) Feststellung des Wirtschaftsplans;
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) die Verwendung des Ergebnisses;
- (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;  
und
- (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291  
und 292 AktG
- (i) Wahl des Abschlussprüfers
- (j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der  
Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeu-  
tung für die Gesellschaft sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht  
ausschließlich dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die  
Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder im Ver-  
trag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen von mehr als €  
100.000,00 vorgesehen sind,

6.2 Die Gesellschafterversammlung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben alle Vorgaben des KrWG zu beachten.

## 7. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

7.1 Die Gesellschaft hat eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei

Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche der Geschäftsführer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

## 8. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

8.1 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft und aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

8.2 Unbeschadet der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertretungsbefugnis sind die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Der Gesellschafter erteilt seine Weisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des KrWG.

## 9. Wirtschaftsplan

9.1 Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und dem Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen.

Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.

- 9.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

## 10. Jahresabschluss und Lagebericht

- 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW einzugehen.
- 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.
- 10.3 Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) findet Anwendung.
- 10.4 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 10.5 Dem Gesellschafter stehen – unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.
- 10.6 Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012.

## 11. Offenlegung

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## 12. Leistungsverkehr mit dem Gesellschafter

- 12.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- 12.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 12.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
- 12.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.
- 12.4 Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 12.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 12.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

### 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 13.3 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- 13.4 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 1.500 Euro, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung), trägt die Gesellschaft.